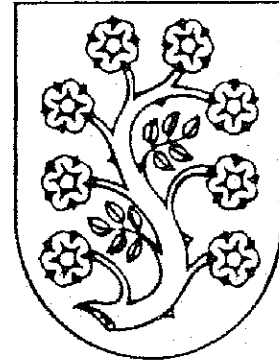


Amtsblatt der Gemeinde Selfkant

Das wöchentliche Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456-499-0



35. Jg., Nr. 33, Montag, 9. August 2004 * 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456 - 499-0

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 26. September 2004

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

Selfkant

liegt in der Zeit vom 06. September 2004 bis 10. September 2004

während der Dienststunden¹⁾ - von Mo. - Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr Do. 14.00 Uhr
und am Mo. von 14.00 bis 16.00 Uhr, bis 18.00 Uhr

(Ort der Auslegung)
im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Zimmer 25 in 52538 Selfkant, Am Rathaus 13

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am 10. September 2004 bis 12.00 Uhr, beim Ober-/Bürgermeister

(Anschrift)
der Gemeinde Selfkant, Zimmer 25, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 10. September 2004) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2004, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

~~a) ⁵⁾ zu der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl~~

- ~~1. den für alle drei Wahlen geltenden Wahlschein,~~
- ~~2. je einen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl (); die Ratswahl () und die Bezirksvertretungswahl ();~~
- ~~3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag;~~
- ~~4. den hellroten Wahlbriefumschlag.~~

b) ⁵⁾ zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)

1. den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
2. je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), die Gemeinderatswahl (grün), die Landratswahl (hellblau) und die Kreistagswahl (hellrot),
3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Seifkant, den 30.07.2004

Der Ober-/Bürgermeister

Otten

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.
- 3) Nichtzutreffendes streichen.
- 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 5) Nicht Zutreffendes streichen; hinter den in Nr. 2. genannten Wahlen ist zweckmäßigerweise die Farbe der Stimmzettel anzugeben.

**Bekanntmachung
Kommunalwahlen 2004;
Wahlbriefbeförderung**

Aus gegebener Veranlassung weist das Innenministerium darauf hin, dass anlässlich der Kommunalwahlen 2004 keine besondere Vereinbarung mit der Deutschen Post AG hinsichtlich der Wahlbriefbeförderung abgeschlossen wurde. Die hellroten Wahlbriefe werden daher ausschließlich auf dem üblichen Weg der Zustellung befördert. Die sog. Samstagskastenleerung sowie die Zustellung am Wahlsonntag entfallen.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass für die Briefwahl eine rechtzeitige Einlieferung der Wahlbriefe bei der Deutschen Post AG erforderlich ist und die verspätete Zustellung zur Ungültigkeit dieser Briefwahlstimmen führt.

Selfkant, 03. August 2004

Der Bürgermeister
Otten

**Einwohnerstatistik
Gemeinde Selfkant
zum 31.07.2004**

Ort	Einwohnerzahlen (Vergleich zum Vormonat)
Großwehrhagen	153 (- 2)
Havert	594 (+ 3)
Heilder	269 (- 5)
Hillensberg	667 (+ 4)
Höngen	1.208 (- 4)
Isenbruch	269 (- 2)
Kleinwehrhagen	113 (+ 7)
Millen	302 (+/- 0)
Saeffelen	947 (+ 12)
Schalbruch	980 (+ 3)
Stein	204 (+/- 0)
Süsterseel	1.593 (+/- 0)
Tüddern	1.941 (+ 8)
Wehr	832 (- 1)
Millen-Bruch	60 (+ 2)
Dieck	12 (- 4)
Gesamt:	10.144 (+ 21)

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung
Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

**montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
**montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
**donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

Öffnungszeiten des Sozialamtes
**montags, mittwochs und freitags
von 8.00 - 12.00 Uhr**
**donnerstags
von 8.00 - 12.00 Uhr und
von 14.00 - 17.30 Uhr.**

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Rathaus der Gemeinde Selfkant 4990
Fax-Nummer 3828
Bürgermeister Otten 02455-440
Gemeindeamtmann Schürmann 1266
Bauhofleiter Hoeker 3437
oder 01772984846
Abwasserbereich 015112104270

Bereitschaftsdienst

Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02454 - 9279-0

Das Büro befindet sich im alten Rathaus, Markt 8, in 52538 Gangelt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant - Der Bürgermeister -, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Willi Otten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt kann als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portokosten bei der Gemeindeverwaltung Selfkant bezogen werden.